



Neues Waldgesetz für NRW

Kritik an der Novelle des Landesforstgesetzes

in der für die Sitzung des Umweltausschusses
am 23.09.2026 veröffentlichten Fassung

**Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband
Nordrhein-Westfalen**


BUND
Nordrhein-Westfalen

Kritikpunkte

Im Folgenden schildert der BUND NRW seine Kritik am neuen Waldgesetz unter Bezugnahme auf die entsprechenden Paragraphen der Gesetzesnovelle, die am 23.09.2026 im Umweltausschuss des nordrhein-westfälischen Landtags beraten wird.

Der Gesetzesentwurf ist hier abrufbar:

<https://opal.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD18-21228.pdf>

- Im neuen **§ 1 Absatz 1 „Ziele“** fehlen der Erhalt und die Entwicklung der biologischen Vielfalt. Hier wird lediglich allgemein Bezug genommen auf eine „Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“.
- Im neuen **§ 1a „Wald“** geht es um die Definition von Wald. Hier fehlt eine Ergänzung von Lebensraumtypen von Waldgebieten, wie z.B. Heiden, Sümpfen, Auen und Mooren, die streng geschützt sind und für welche eine gemeinschaftliche Verantwortung besteht, sowohl in als auch außerhalb von Naturschutzgebieten.

Zwar wird unter dem neuen § 1b „Nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ die Forstwirtschaft auch damit bestimmt, dass anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt werden darf. Doch greift dieses nur für noch bestehende und als solches bekannte Ökosysteme, nicht für solche, die in der Vergangenheit durch forstwirtschaftliche Maßnahmen zerstört oder beeinträchtigt oder bisher nicht festgestellt worden sind. Diese „anderen Ökosysteme“ müssen aber dringend vollständig im Zuge der zu bewältigenden Biodiversitätskrise und der gemeinschaftlichen Verpflichtungen (u.a. Umsetzung Fauna-Flora-Habitat-RL, Wiederherstellungsverordnung) zu Gunsten des Wasserrückhalts und Hochwasserschutzes sowie des natürlichen Klimaschutzes gesichert bzw. wiederhergestellt werden können.

- In **§ 39 „Umwandlung“** ist der folgende Satz gestrichen worden:

„Im Rahmen der Genehmigung kann die Forstbehörde als Ersatzaufforstung auch die flächendeckende Entwicklung von Wald durch die natürliche Ansamung von Forstpflanzen zulassen.“

Damit wird die Möglichkeit genommen, als Ersatz für Waldverlust die natürliche Waldentwicklung zu bestimmen. Stattdessen wird allein der Anbau als Ersatz bestimmt.

Dies ist besonders fatal, da Forstökosysteme (Aufforstungen, Anbau von Forstpflanzen, künstliche Verjüngung) im Hinblick auf die ökologische Wertigkeit gegenüber Waldökosystemen (Sukzession, natürliche Verjüngung) minderwertig sind und wesentlich zum Schwund von biologischer Vielfalt beitragen. Ferner entwickeln natürliche Waldökosysteme mit standortheimischer genetischer Vielfalt eine höhere Resilienz gegenüber Umwelteinflüssen als Aufforstungen/Anbau und sind damit im Hinblick auf die Klimaanpassung überlegen. Der Anbau führt auch immer zu Eingriffen in das Schutzgut Boden, die dringend zu vermeiden und daher ansonsten gesetzlich stark eingeschränkt sind. Zudem wird damit Eigentümern eine unverhältnismäßige Belastung auferlegt, da mit der Aufforstung, anders als bei der natürlichen Waldentwicklung, ein hoher Invest und dauerhafte Aufwendungen verbunden sind.

Da die Forstbehörden in der Vergangenheit von der bisherigen Kann-Regelung nahezu keinen Gebrauch gemacht haben, ist im Gegenteil eine gesetzliche Priorisierung dringend erforderlich: Im § 39 ist als Ersatz für Waldverlust prioritär die natürliche Waldentwicklung festzusetzen.

- Unter **§ 31 „Bewirtschaftungsgrundsätze im Staatswald“** fehlt die Aufnahme der Wiedervernässung entwässerter Waldflächen als Bewirtschaftungsgrundsatz.

Dieser Bewirtschaftungsgrundsatz müsste eigentlich auch für den Gemeindewald Geltung finden, das heißt, der gestrichene § 32 müsste zumindest in diesem Punkt wieder ergänzt werden.